

AZ 46.00 Nr. 46.00-05-V03/8

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen

Finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 9. Mai 2018 AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1 wurden Sie darüber informiert, dass für die Jahre 2018 bis 2022 jährlich jeweils ein Betrag von 400.000 € im landeskirchlichen Haushalt zur finanziellen Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren vorgesehen ist.

Unter Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift des Ev. Oberkirchenrats vom 23. April 2018 wurde in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass bereitstehende Zuschussmittel, die in einem Rechnungsjahr nicht bewilligt werden, sowie bewilligte, aber nicht ausbezahlte Gelder auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Ablauf des eigentlichen Förderzeitraums noch nicht verbrauchte Zuschussmittel zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Nachdem dies der Fall ist, wird den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, weitere Anträge **für die Jahre 2023 bis längstens 2025** zu stellen. Dies gilt auch für neu geschaffene Familienzentren, zu deren Betrieb eine Förderung erstmalig beantragt wird. Die Zuschüsse werden kalenderjährlich gewährt. Das Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr. Maßgebend für die Mittelverteilung ist weiterhin die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2018.

Bei der Aufstellung der Ausgaben für das jeweilige Familienzentrum können wie bisher die Kosten für bauliche Investitionen, kalkulatorische Kosten, Abschreibungen und Verwaltungskosten nicht hinzugerechnet werden. Diese Positionen können auch nicht über den Umweg einer internen Verrechnung geltend gemacht werden.

Das Antragsformular sowie das Formular für den Verwendungsnachweis sind im Dienstleistungsportal des Ev. Oberkirchenrats eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen:

Verwaltungsvorschrift des Ev. Oberkirchenrats Stuttgart über die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren vom 23. April 2018